



Bundesministerium
der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Verpflichtungsge- setzes und zur Änderung des Europäische-Staatsanwaltschafts-Gesetzes

Stellungnahmen der Verbände

9. September 2024

Gliederung

A. Einleitung	3
B. Stellungnahmen zu den einzelnen Regelungsvorschlägen	3
I. Artikel 1 (Änderung des Verpflichtungsgesetzes)	3
Stellungnahme Gewerkschaft der Polizei - Bundesvorstand (GdP Bund)	3
II. Artikel 2 (Änderung des Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetzes)	4
Stellungnahme Gewerkschaft der Polizei - Bundesvorstand (GdP Bund)	4
III. Allgemeine Anmerkungen zum Referentenentwurf	5
1. Anmerkungen Deutsche Justiz-Gewerkschaft (DJG)	5
2. Stellungnahme des Zentralverbands des Deutschen Handwerks e.V. (ZdH)	7

A. Einleitung

Im Rahmen der Beteiligung der Verbände zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Verpflichtungsgesetzes und zur Änderung des Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetzes sind insgesamt 3 Stellungnahmen eingegangen.

B. Stellungnahmen zu den einzelnen Regelungsvorschlägen

I. Artikel 1 (Änderung des Verpflichtungsgesetzes)

Zu Artikel 1 ist eine Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei - Bundesvorstand (GdP Bund) eingegangen:

Stellungnahme Gewerkschaft der Polizei - Bundesvorstand (GdP Bund)

Zum Vorhaben in Sachen Modernisierung des Verpflichtungsgesetzes

Die GdP begrüßt die Möglichkeit der Verpflichtung in Anwesenheit der zu verpflichtenden Person im Wege der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung. Insbesondere begrüßen wir, dass diese Verfahrensalternative für die zuständige Stelle optional ist und folglich die Entscheidung darüber, welche Verfahrensart zum Tragen kommt, im Ermessen der zuständigen Stelle liegt. Insofern geht es um das „Wie“ der Verpflichtung, was den zuständigen Stellen ermöglicht, in der behördlichen Praxis schnellere und digitale Verfahren zu ermöglichen und keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeutet.

Besonders Verpflichtete für den öffentlichen Dienst nach § 11 Abs. 1 Nr. 4a) StGB sind auch Bedienstete der Polizeien und Nachrichtendienste, die nicht bereits als Amtsträger unter § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB fallen. Insbesondere ist hier an V-Leute der Polizeien und der Nachrichtendienste zu denken. Aufgrund des besonders sensiblen Einsatzes von V-Leuten und der damit eng verbundenen Aufgabe der Geheimhaltung der Identität, muss die zuständige Stelle die Wahl haben, wie eine Verpflichtung stattfinden soll, wenn eine solche beabsichtigt ist. Vor dem Hintergrund des Identitätsschutzes kann es daher – je nach Sachverhalt – sinnvoll sein, die Verpflichtung im Wege der Echtzeit-Videokommunikation und damit nicht in Präsenz durchzuführen.

II. Artikel 2 (Änderung des Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetzes)

Zu Artikel 2 ist eine Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei - Bundesvorstand (GdP Bund) eingegangen:

Stellungnahme Gewerkschaft der Polizei - Bundesvorstand (GdP Bund)

Zum Vorhaben in Sachen Änderung des Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetzes

Die Streichung von § 3 Abs. 2 Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetz (EUStAG) dient der Anpassung der deutschen Rechtslage an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu Artikel 31 (Grenzüberschreitende Ermittlungen) und Artikel 32 (Vollstreckung der zugewiesenen Maßnahmen) der Verordnung (EU) 2017/1939 [EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2023 - C-281/22].

Der EuGH legt in seiner Entscheidung die Art. 31 und 32 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft dahingehend aus, dass „sich die Kontrolle, die in dem Fall, dass für eine zugewiesene Ermittlungsmaßnahme eine richterliche Genehmigung nach dem Recht des Mitgliedstaats des unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts erforderlich ist, in diesem Mitgliedstaat vorgenommen wird, nur auf Gesichtspunkte der Vollstreckung dieser Maßnahme beziehen darf, nicht aber auf Gesichtspunkte der Begründung und der Anordnung der Maßnahme, die, wenn es um einen schwerwiegenden Eingriff in die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Rechte der betroffenen Person geht, einer vorherigen gerichtlichen Kontrolle im Mitgliedstaat des beauftragten Delegierten Europäischen Staatsanwalts unterliegen müssen“.

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der zugrundeliegenden Verordnung, eine effizientere Bekämpfung von Straftaten anzustreben und dabei das Verfahren grenzüberschreitender Ermittlungsmaßnahmen der EUStA mindestens so effizient auszugestalten, wie bisherige Formen der Zusammenarbeit in Strafsachen, ist die Streichung zu begrüßen.

Die redaktionelle Anpassung des § 4 Abs. 2 EUStAG ist notwendig und zu begrüßen.

III. Allgemeine Anmerkungen zum Referentenentwurf

Zusätzlich wurden folgende allgemeine Anmerkungen zum Referentenentwurf gemacht:

1. Anmerkungen der Deutschen Justiz-Gewerkschaft (DJG)

Das wesentliche Ziel des Gesetzesentwurfs besteht in einer Anpassung des Verpflichtungsgesetzes an die Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts. Gleichzeitig soll es einen Beitrag zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen darstellen. Das EUStA-Gesetz dient lediglich der notwendigen Anpassung des Gesetzes an ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH).

Vordergründig werden die angestrebten Ziele durch den Gesetzesentwurf erreicht. Einzig hinsichtlich der Erreichung des Nachhaltigkeitsziels sind langfristig Zweifel angebracht. Die Änderung des EUStA-Gesetzes ist zaghaft und erschöpft sich in einer bloßen Anpassung an Unausweichliches. Hier ist die Chance verpasst worden, bei dieser Gelegenheit evidente Unzulänglichkeiten des EUStAG zu beseitigen. So ist z.B. der gesamte Unterbau des delegierten Europäischen Staatsanwalts unterhalb der Staatsanwaltsebene in Deutschland ungeregelt. § 153 GVG findet für den dEUStA keine Anwendung (§ 5 EUStAG). Im Bereich der Abordnung von nationalem Personal bzw. noch kleinteiliger von Personal der Bundesländer an den dEUStA besteht daher vollständige Rechtsunsicherheit unterhalb der Ebene von Staatsanwälten. Wann und unter welchen Umständen welches (insbesondere: Geschäftsstellen-) Personal an den dEUStA abzuordnen ist, wie, wofür und mit welchen Rechten und Pflichten dieses dort eingesetzt wird, unterliegt der Willkür der Länderbehörden. Zwischen Hamburg und München bestehen daher erhebliche Unterschiede beim Servicepersonal und in der Ausstattung des dEUStA's mit Geschäftsstellenpersonal. Es hätte den Initiatoren des Gesetzesentwurfs auch aus Gründen der Fürsorge für die Beamtinnen und Beamten sowie die Angestellten in der Justiz gut zu Gesicht gestanden, auch diesen Bereich endlich einer fairen Regelung zuzuführen. Dass dies auch bei der geplanten Gesetzesänderung unterlassen wird und diese sich in einer Anpassung an ein gerichtliches Urteil erschöpft, zeigt die völlige Bedeutungslosigkeit des Personals im sog. einfachen und gehobenen Justizdienst aus Sicht des Bundesjustizministeriums.

Im Einzelnen

zu § 2 Absatz 2 VerpflG-E:

Die Corona-Pandemie Anfang der 2020er Jahre hat die Videokommunikation in Deutschland erheblich befördert. Konferenzen, Gerichtsverhandlungen und andere „analoge“ Zusammenkünfte sind und werden auch weiterhin immer häufiger durch Online-Konferenzen ersetzt.

Hier liegt es nahe, auch für die bislang eine unmittelbare persönliche Kommunikation erfordernde Verpflichtung das selbe Format fakultativ einzuführen. Sicherlich wird die virtuelle Kommunikation nicht in allen Fällen geeignet sein, die Bedeutung und Tragweite einer Verpflichtung zu vermitteln. Insoweit bleibt es den zuständigen Stellen allerdings überlassen, auch weiterhin unmittelbar direkt zu kommunizieren. Die Möglichkeit, die jeweilige Alternative in das Ermessen der zuständigen Stelle zu stellen, wird auch insoweit begrüßt.

zu § 2 Absatz 3 VerpflG-E:

Die Maßnahmen zur Authentifizierung des Online-Kontakts entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Es ist allerdings zu erwarten, dass diese Techniken alsbald überholt sein werden. Insofern wird die explizite Beschränkung auf den technischen status quo als wenig nachhaltig angesehen. Hier bedürfte es einer Öffnungsklausel für künftige Sicherheitsmaßnahmen. Die Online-Kommunikation vermittelt nur eine scheinbare Sicherheit. Tatsächlich ist es längst möglich, mittels technischer Einrichtungen vermeintliche Echtzeit-Übertragungen total zu fälschen und sog. deepfakes zu erstellen. Auch elektronische Signaturen sind nicht manipulationssicher. Zwar ist der Aufwand für derartige Fälschungen bzw. Manipulationen gegenwärtig noch relativ hoch, es ist aber absehbar, dass dieser erforderliche Aufwand in den nächsten Jahren deutlich sinken wird. Zwar ist es gemäß § 2 Abs. 3 VerpflG-E jederzeit möglich, zur direkten mündlichen Kommunikation und analoger Unterschrift zurückzukehren bzw. diese gar nicht erst aufzugeben. Das Ziel des Gesetzesentwurf besteht jedoch in der Schaffung einer Möglichkeit auch digitaler Kommunikation. Und hierfür bedürfte es für die erforderliche Sicherheit auch in Zukunft einer Öffnungsklausel, die angepasste künftige Sicherheitsmaßnahmen zulässt.

zu § 3 VerpflG-E:

Der bisherige § 3 ist seit 1990 gegenstandslos. Seine Streichung nach nunmehr fast 35 Jahren deutscher Einheit ist überfällig.

Zur Streichung von § 3 Absatz 2 EUSTAG und § 4 Absatz 2 EUSTAG-E:

Die Streichung des bisherigen Absatzes 2 des § 3 EUSTAG ist aufgrund des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 21. Dezember 2023, C-281/22, alternativlos. Die redaktionelle Anpassung von § 4 Abs. 2 EUSTAG-E ist konsequent.

2. Stellungnahme des Zentralverbands des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)

Der Gesetzentwurf wird von uns unterstützt.